

Satzung
zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Lautrach
vom 15.03.2011

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuchs – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – erlässt die Gemeinde Lautrach folgende Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung vom 03.12.1990:

§ 1 Änderungen

1. § 2 (Art und Umfang der Erschließungsanlagen) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) I. 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in“
 - b) V. 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen“
2. § 6 Abs. 12 wird wie folgt ergänzt und erhält folgende Fassung:

„Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Absatz 11 entsprechend, wenn der geringste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 50 m beträgt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lautrach, 15.03.2011


Arthur Dorn
Bürgermeister

